

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU
Behördenleitung – Sicherheit



LAND  KÄRNTEN

Betreff:

Verbot des Feueranzündens

Datum	31.03.2026
Zahl	SP-ALL-36662/2026-1
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	
Auskünfte	Ines Pleschberger
Telefon	050 536-62242
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.sicherheitspolizei@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

VERORDNUNG

über das Verbot des Feueranzündens im Wald und dessen Gefährdungsbereich gemäß § 41 Abs 1 iVm § 170 Abs 1 des Forstgesetzes 1975 BGBl I 144/2023.

Auf Grund der herrschenden Witterungsverhältnisse (Trockenheit, Windböen), die die Entstehung und Ausbreitung von Waldbränden besonders begünstigen, ist

jegliches Feueranzünden

sowie

das Rauchen im Wald

und in dessen Gefährdungsbereich (dazu zählen alle walddnahen Flächen ohne Rücksicht auf die jeweilige Kulturgattung) **ab sofort und bis auf weiteres**

VERBOTEN.

Dieses Verbot gilt für den gesamten politischen Bezirk Spittal an der Drau.

Hinweis:

Wer gegen dieses Verbot verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung nach § 174 Abs 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. (FH) Mag. Markus Lerch

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.